

Motion Kurmann Michael und Mit. über die Einführung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt im Gemeindegesetz des Kantons Luzern

eröffnet am 16. Juni 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gemeindegesetzes vorzulegen, die es erlaubt, auf Gemeindeebene selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten zu errichten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

1. Rechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Gemeindeanstalten durch einzelne oder mehrere Gemeinden;
2. Vorgaben zur Anstaltsordnung (Aufgabenbereich, Organe, Aufsicht, Finanzierung, Einflussrechte der Gemeinden);
3. Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat;
4. Regelungen zur Haftung, Auflösung und Rückführung der Aufgaben an die Gemeinde.

Mit dieser Motion soll den Gemeinden im Kanton Luzern ein modernes und flexibles Organisationsinstrument zur Verfügung gestellt werden, das ihrer Autonomie, der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

Begründung:

In anderen Kantonen wurde mit der Revision der Gemeindegesetze die Möglichkeit geschaffen, dass Einwohner- und Ortsbürgergemeinden selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten gründen können. Diese Organisationsform eröffnet den Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit zur Auslagerung von Aufgaben, zur flexiblen und eigenständigen Betriebsführung und zur interkommunalen Zusammenarbeit, ohne auf die öffentlich-rechtliche Kontrolle und Aufsicht zu verzichten.

Die Gemeindeanstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts bietet insbesondere in Bereichen wie Werken (Wasser, Abwasser, Kommunikation, Energie und weitere), Pflege (z. B. Spitäler), Bildung, Entsorgung oder Forst die Vorteile unternehmerischer Flexibilität, klarer Verantwortlichkeiten, kostentransparenter Führung sowie einer hohen Anschlussfähigkeit für Kooperationen mit Dritten. Sie eignet sich sowohl für den eingegemeindlichen Betrieb wie auch als Trägerschaft für interkommunale Aufgaben, wo bisher oft auf privatrechtliche Strukturen oder Gemeindeverbände ausgewichen werden musste.

Im Kanton Luzern besteht zurzeit keine gesetzliche Grundlage für die Errichtung solcher Anstalten. Eine entsprechende Ergänzung des Gemeindegesetzes (analog §§ 3, 3a–3c des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau) würde es den Gemeinden ermöglichen, Aufgabenbereiche, die sich für eine verselbstständigte Organisation eignen, innerhalb des öffentlichen Rechts effizient und verantwortungsvoll zu erfüllen.

Kurmann Michael

Affentranger David, Rüttimann Bernadette, Piazza Daniel, Gasser Daniel, Küttel Beatrix, Frey-Ruckli Melissa, Jost-Schmidiger Manuela, Roos Guido, Schnider Hella, Rüttimann Daniel, Broch Roland, Graber Eliane, Marti Urs, Howald Simon, Marti André, Schuler Josef, Meier Thomas, Wicki-Huonder Claudia, Bucher Philipp, Bärtschi Andreas